

## SATZUNG

Bundesverband der vereidigten Sachverständigen für Raum und Ausstattung e.V.

### § 1

Der Verein führt den Namen „Bundesverband der vereidigten Sachverständigen für Raum und Ausstattung e.V. (BSR)“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln einzutragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln.

### § 2

Zweck des Bundesverbandes der vereidigten Sachverständigen für Raum und Ausstattung e.V. (BSR) ist es, die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder zu fördern und deren gemeinsame Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a) Die Durchführung von Aus- und Fortbildungsseminaren für öffentlich bestellte und vereidigte oder zertifizierte Sachverständige im Bereich Raum und Ausstattung und für Anwärter in diesem Bereich.
- b) Die Herausgabe von Fachinformationen für Sachverständige über den neuesten Stand der Technik unter Berücksichtigung der aktuellen Normungsvorschriften.
- c) Die Erarbeitung von Zertifizierungsgebieten und Zertifizierungsanforderungen.
- d) Die fachliche Beratung der Vereidigungsinstitutionen (Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Architektenkammern, usw.) bei der Auswahl von Sachverständigen.
- e) Die Erarbeitung von Bewertungstabellen und Verarbeitungsrichtlinien.
- f) Die Erarbeitung von Richtlinien für die Erstattung von Gutachten.
- g) Die Weitergabe von Erfahrungsberichten zur Information der Fachorganisationen und Industrieverbände.
- h) Die Zusammenarbeit mit der Industrie zur Vermittlung von allgemeinem Fachwissen in der Produktentwicklung und der Reklamationsbearbeitung.
- i)

### § 3

1. Mitglied des Vereins können werden die von den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern und Architektenkammern in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der EU bestellten und vereidigten Sachverständigen, deren Vereidigung das Gebiet oder Teilgebiet „Raum und Ausstattung“ erfasst. Aus den Mitgliederstaaten der EU können Personen mit vergleichbaren Zertifikaten Mitglieder werden.
2. Mitglieder können auch Personen werden, die eine Bestellung, Zertifizierung oder Vereidigung als Sachverständiger anstreben, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.
3. Vereinsmitglieder, deren öffentliche Bestellung und Vereidigung wegen Überschreitens der Altersgrenze ausläuft, behalten die Vollmitgliedschaft.

4. Sie können jedoch auf Antrag als passive Mitglieder geführt werden, sofern sie nachweislich nicht mehr als Sachverständige tätig sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, im Falle der Ablehnung ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Passive Mitglieder erhalten weiterhin das Informationsangebot des Vereins, haben jedoch kein Wahl- und Stimmrecht. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Personen, Firmen oder Vereinigungen, die zur Förderung des Sachverständigenwesens und des Vereinszwecks beitragen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, ohne dass sie gegenüber dem BSR Rechte erwerben und ohne, dass ihnen aus der Mitgliedschaft Pflichten erwachsen. Der Förderbeitrag ist frei wählbar.
6. Firmen und Organisationen, die Interesse an einer fachlich - wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem BSR haben, können dem BSR als Beratungspartner beitreten. Die Beratungspartnerschaft umfasst das Recht, allgemeine fachliche Ratschläge und Stellungnahmen des BSR in Anspruch zu nehmen. Eine Individualberatung durch den BSR erfolgt nicht. Zu diesem Zweck vermittelt der BSR lediglich geeignete Berater aus den Kreisen seiner Mitglieder. Die zu zahlenden Beraterbeiträge werden vom Vorstand vorgegeben.
7. Personen, die sich um die Förderung des BSR besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt und haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins kostenfrei zu nutzen.

#### § 4

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds oder dessen Austritt. Ein Mitglied kann, wenn es vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu zählt auch, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrages um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen, und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
4. Der Austritt eines Mitglieds, passiven Mitglieds oder Fördermitglieds aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, und muss mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand angezeigt werden.

## § 5

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied kann mit fachlichen Fragen und allen Belangen, die mit seiner Tätigkeit als Sachverständiger verbunden sind, an den Verein herantreten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

## § 6

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7

1. Der Vereinsvorstand gem. § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Sprechern der Fachbereiche.

1.a Es können folgende Fachbereiche gebildet werden:

- Bodenbeläge
- Polstermöbel
- Sattler
- Sonnenschutz
- Deko-Gardinen
- Wand und Decke
- Schimmel in Innenräumen
- Versicherung - Haftpflicht und Sachschäden
- Restaurator im Raumausstatter-Handwerk

- 1.b Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit über die Schaffung weiterer Fachbereiche beschließen.
2. Der Vorstand sowie die Sprecher der Fachbereiche werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten können, für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand, angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

## § 8

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Satzungsbestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Erstellung von fachtechnischen Rundschreiben, von Pressemitteilungen über die Verbandsarbeit sowie die Mitteilung über aktuelle Gerichtsentscheidungen, technische Neuheiten und Vorschriften
- b) die ständige Bearbeitung der Mitgliederliste und deren Übersendung an interessierte Gerichte, Verbände und andere Institutionen
- c) die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach § 2 der Satzung und sonstige Veranstaltungen des Vereins
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für das folgende Kalenderjahr im Rahmen der nach der Satzung genehmigten Beitrags- und Haushaltsordnung
- e) die Aufstellung einer Jahresrechnung und die Erstellung eines Jahresberichts über die Verbandsaktivitäten.

## § 9

Für die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung hat nach Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung zu führen. Insoweit vertritt auch sie den Verein. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß, regelmäßig wiederkehren. Die Geschäftsführung ist zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen hinzu zu ziehen, soweit nicht Angelegenheiten behandelt werden, die ihre persönlichen Interessen berühren. Die Wahl der Geschäftsführung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand.

## § 10

1. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
2. Die Geschäftsführung lädt auf Anweisung des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit einem der Vizepräsidenten. Je nach Tagesordnung werden die jeweiligen Sprecher der Fachbereiche geladen. Mindestens einmal im Jahr tagt der erweiterte Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die des Vizepräsidenten. An der Beratung und der Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
5. In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich im Umlaufverfahren oder per Video- oder Telefonkonferenz herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
6. Über die Verhandlungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## § 11

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Fördermitglieder und Beratungspartner können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind
- b) die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die der Förderung und Erreichung der Ziele des Vereins dienen, insbesondere die ständige Bearbeitung von verbandseigenen Bewertungstabellen und Richtlinien
- c) die Wahl des Vorstandes, der Sprecher der Fachbereiche, der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfer
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich der Höhe der Verbandsbeiträge
- e) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- f) die Beschlussfassung über die Einrichtung einer Geschäftsführung und deren Abberufung
- g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum sowie die Aufnahme von Darlehen
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Verbandsauflösung.

## § 12

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
2. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem BSR bekannte Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann postalisch (Brief) oder auch als E-Mail oder FAX versendet werden.
3. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder. Nicht stimmberechtigt sind die passiven Mitglieder sowie die Fördermitglieder und die Beratungspartner. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Bei ordentlicher, fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig!
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über Auflösung des Verbandes ist eine qualifizierte Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen notwendig.
6. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind. Eine nachträgliche Erweiterung der Tagesordnung ist möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies bei  $\frac{2}{3}$  der vertretenen Stimmen beschließt. Eine nachträgliche Erweiterung der Tagesordnung, die eine Satzungsänderung, Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung sowie eine Vereinsauflösung zum Inhalt hat, ist nicht zulässig.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse die Einberufung erfordert oder wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung keine Einwendungen vorliegen. Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

### § 13

1. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten zulässig, wenn keiner der stimmberechtigten widerspricht.
2. Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die danach erneut einzuberufende Mitgliederversammlung.

### § 14

Zum Zwecke der Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl gilt für die Dauer von 4 Jahren. Die gewählten haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Kostenersatz nach Maßgabe der für die Ehrenamtsträger festgelegten Sätze.

### § 15

Im Falle der Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des zur Zeit der Vereinsauflösung vorhandenen Vereinsvermögens durch die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss gesondert zu entscheiden. Die Auflösung und Abwicklung haben im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erfolgen.

## §16

1. Die Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortliche Stelle: BSR - Bundesverband der vereidigten Sachverständigen für Raum und Ausstattung e.V- | Frankenwerft 35 | 50667 Köln | Tel.:0221 2070455  
Mail: [Info@bsr-sachverstaendige.de](mailto:Info@bsr-sachverstaendige.de)
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende, personenbezogene Daten auf:
  - Name, Vorname
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Bankverbindung
  - Telefonnummer ggfls. Faxnummer
  - E-Mail-Adresse und ggf. Website
  - Bestellungskörperschaft und Bestellungstenor
  - Bestellungsschwerpunkte
  - Zusatzqualifikationen als Sachverständiger
  - Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied kann dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden
  - Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
  - Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen z.B. WEB – Site des BSR -, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes, unter Beachtung des Art. 7 - DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Einwilligung gilt bis zum jederzeit möglichen Widerruf!
5. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 16.2).

Mit dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.Oktober 2019, tritt die Neufassung der BSR Satzung in Kraft.

Köln, 26. Oktober 2019

gez. Edmund Graf  
BSR – Vizepräsident

gez. Klaus H. F. Zinke  
BSR - Präsident

gez. Manfred Horbach  
BSR – Vizepräsident